

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im Abl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 7. April 1995

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0644/93 - 3.2.4

Anmeldenummer: 87108767.2

Veröffentlichungsnummer: 0251052

IPC: A01C 7/10

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Landwirtschaftliche Verteilmaschine, insbesondere Sämaschine
oder Düngerstreuer

Patentinhaber:

Amazonen-Werke H. Dreyer GmbH & Co. KG

Einsprechender:

C. van der Lely N.V.

Stichwort:

Verteilmaschine/Amazonen-Werke

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 113(2), 102(3)a)

Schlagwort:

"Widerruf - vom Patentinhaber nicht mehr gebilligte Fassung"

Zitierte Entscheidungen:

T 0073/84; T 0129/92

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 0644/93 - 3.2.4

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.4
vom 7. April 1995

Beschwerdeführer: C. van der Lely N.V.
(Einsprechender) Weverskade 10
NL-3155 PD Maasland (NL)

Vertreter: ten Cate, Walter Enno Maria, Mr. Drs.
Octrooibureau van der Lely N.V.
Weverskade 10
NL-3155 PD Maasland (NL)

Beschwerdegegner: Amazonen-Werke
(Patentinhaber) H. Dreyer GmbH & Co. KG
Am Amazonenwerk 9 - 13
D-49205 Hasbergen (DE)

Vertreter: Patentanwälte
Grünecker, Kinkeldey,
Stockmair & Partner
Maximilianstraße 58
D-80538 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: Am 25. Mai 1993 zur Post gegebene
Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts, mit der der
Einspruch gegen das europäische Patent
Nr. 0 251 052 aufgrund des Artikels 102 (2)
EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. A. J. Andries
Mitglieder: P. Petti
M. Lewenton

Sachverhalt und Anträge

I. Gegen das auf den Gegenstand der europäischen Patentanmeldung Nr. 87 108 767.2 erteilte europäische Patent Nr. 251 052 wurde ein auf Artikel 100 a) EPÜ gestützter Einspruch eingelegt.

Die Einspruchsabteilung wies mit ihrer am 25. März 1993 zur Post gegebenen Entscheidung den Einspruch zurück.

II. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Einsprechende) am 8. Juli 1993 unter gleichzeitiger Bezahlung der Gebühr Beschwerde eingelegt und diese am 29. September 1993 begründet.

III. Die Beschwerdeführerin hat beantragt, das europäische Patent zu widerrufen.

IV. Die Beschwerdegegnerin (Patentinhaberin) hat mit Schreiben vom 3. April 1995 ausdrücklich erklärt, daß sie der unveränderten Aufrechterhaltung des Patents nicht zustimme und auch keine anderslautenden Anträge mehr stellen werde.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Aufgrund der mit Schreiben vom 3. April 1995 eingereichten Erklärung der Beschwerdegegnerin liegt im vorliegenden Fall keine im Sinne des Artikels 113 (2) EPÜ von der Patentinhaberin gebilligte oder vorgelegte Fassung des Patents vor.

Aus dieser Erklärung ergibt sich, daß die Patentinhaberin unabhängig von der Fassung die Aufrechterhaltung des Patents verhindern will. Somit kommt diese Erklärung der Patentinhaberin einem Antrag auf Widerruf des Patents gleich.

3. Im Hinblick auf die gleichlautenden Anträge der beiden Parteien widerruft die Kammer das europäische Patent (vgl. T 73/84 ABl. EPA 1985, 241 ; T 129/92).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

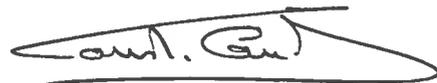
Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben und das Patent widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. Andries